

Was die Abwehr der Angriffe im Kirchenkampf so schwer machte, war die Undurchschaubarkeit des Gegners, der mehrere Gesichter hatte. Man hatte es zu tun mit dem Kirchenministerium Kerrls, mit dem Propagandaministerium Goebbels', mit der Gestapo, dem Sicherheitsdienst der Partei, mit Rosenberg und der Parteikanzlei Bormanns. Es mußte immer ermittelt werden, welche dieser Stellen gerade den stärksten Machteinfluß hatte. Besonders im Kriege bestanden zwischen den einzelnen Staats- und Parteidienststellen Meinungsverschiedenheiten über die Art des Vorgehens gegen die Kirche. Während Goebbels für ein vorsichtiges Taktieren eintrat, um vor allem die Soldaten an der Front nicht zu beunruhigen, erstrebten Bormann und Rosenberg, ohne Rücksicht auf die psychologischen Rückwirkungen, die sog. „Endlösung“ bereits im Kriege.

Dieser Hinweis auf geschichtliche Zusammenhänge und Wechselwirkungen, denen Hüsgens nachgeht, macht deutlich, daß seine Arbeit bedeutend mehr bietet, als ihr Titel verspricht. Der Rahmen, in den die Untersuchungen über die beiden Bistumsblätter gestellt sind, ist weit gespannt. Er umfaßt – mit der Zentrumsprelle beginnend, und schließend mit den nach dem Verbot der Bistumsblätter vorerst noch verbliebenen Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit – alle Bereiche kirchlicher Publizistik. Darüber hinaus legt der Verfasser mit großer Akribie all die verschiedenen Phasen des Kirchenkampfes, geführt von den unterschiedlichen Staats- und Parteistellen, offen. Er hat alle ihm erreichbaren Quellen erfaßt und damit ein großes Arbeitspensum bewältigt. Nächste dem Fleiß verdient die Sorgfalt Anerkennung, mit der das Quellenmaterial gesichtet, geordnet und zu einer qualitätsvollen Darstellung verarbeitet worden ist. Schließlich muß lobend das Verständnis hervorgehoben werden, das der Autor dieser komplexen Materie entgegenbringt.

Hüsgens hat – so darf man wohl sagen – ein Standardwerk geschaffen, das grundlegend und beispielhaft für weitere Untersuchungen über den Kirchenkampf im 3. Reich und die kirchliche Pressearbeit in dieser Zeit ist. Schade, daß er so bescheiden in der Titelgebung war!

H. J. Adamski

Die Kirche von Hildesheim im Königreich Hannover.
Hans-Georg Aschoff: „Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866)“, Verlag August Lax, Hildesheim 1976, Band 86 der Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, herausgegeben vom Historischen Verein für Niedersachsen.

Der Reichstagsbeschluß, genannt Reichsdeputationshauptschluß, von 1803 hatte die Säkularisation aller geistlichen Fürstentümer und Abteien mit einer Art von Rechtsgrundlage versehen, er hatte aber auch festgelegt, daß die Diözesen bis zu einer neuen reichsrechtlichen Regelung fortwirken sollten. Nachdem aber Franz II. als deutscher Kaiser abgedankt hatte, um nur noch Kaiser von Österreich zu bleiben, löste sich eine kirchliche Neuordnung von Reichs wegen wie ein Phantom auf. Die Säkularisation hatte nicht zuletzt die Königreiche Preußen und Hannover mit so erheblichen katholischen Minderheiten bedacht, daß diese nicht mehr als quantités négligeables zu behandeln (oder nicht zu behandeln) waren. Vor diesem Hintergrund schildert Hans-Georg Aschoff in Form einer umfangreichen Dissertation die Geschichte der beiden niedersächsischen Bistümer Hildesheim und Osnabrück in der Zeit nach dem Wiener Kongreß bis zum Ende des Königreichs Hannover. Der Verfasser hat eine mit Hinweisen und Auszügen aus bisher kaum bekannten Dokumen-

ten reich versehene Arbeit vorgelegt. Es handelt sich um einen besonders wertvollen Beitrag auch zur Geschichte des Bistums Hildesheim. Wo Adolf Bertram nicht ausreicht, auch schon aus Raumgründen nicht ausreichen kann, da wird man notwendiges Wissen aus Aschoffs Buch schöpfen können.

Konkordate mit Hannover und Preußen waren so gut wie unmöglich, vor allem deshalb, weil sich die Könige als *summi episcopi* ihrer Länder betrachteten und daher die katholischen Bischöfe selbst ernennen wollten, desgleichen die Mitglieder der Domkapitel. Die Könige und ihre Regierungen wollten auch die Zahl der Bistümer und der Domkapitulare bestimmen. Sie wollten die Bischöfe in postalischer Hinsicht unter Kuratel stellen. Kein päpstliches Wort sollte ohne königliches *placet* den katholischen Christen mitgeteilt werden dürfen. Konkordate mit solchem Inhalt waren für die römische Kurie nicht möglich. So blieben für Hannover wie für Preußen nur die Circumskriptionsbullen übrig, also die Beschreibungen der neuen Bistumsgrenzen. Wäre es nach Hannover gegangen, dann hätte das heutige Land Niedersachsen nur ein einziges Bistum, das von der Elbe bis zur Ems reichte. Hildesheim zeigte sich zu keiner Stunde schwach und hat so das Hauptverdienst daran, daß das noch ältere Bistum Osnabrück erhalten blieb. 30 Jahre lang waren die Bischöfe von Hildesheim Apostolische Administratoren von Osnabrück. Die Könige legten stets Wert darauf, daß ihre im Land befindlichen Diözesen nicht von „Ausländern“ geleitet oder beeinflußt wurden. Ausländer, das waren in diesem Fall Bischöfe aus andern deutschen Ländern.

Ein höchst interessantes Kapitel bei Aschoff bilden die Bemühungen der hannoverschen Regierung, in Hildesheim nur möglichst schwache und fügsame Priester ins Domkapitel zu schicken, wobei sich wenn schon keine äußere, so doch eine innere Einwirkung auf die Bischofswahl ergeben sollte. Die Regierung sah auch am liebsten friedsame und der Regierung ergebene Bischöfe in Hildesheim. Der letzte von ihnen war Eduard Jakob Wedekin, in dem man fälschlich einen unkritischen Diener der Regierung Seiner Majestät gesehen und gefördert hatte, bis er sich dann als der große Erneuerer des Bistums entpuppte, der neue Gemeinden begründete, Kirchen baute und Männer wie Frauenorden und -genossenschaften ins Bistum rief. Auch ihm freilich gelang es nicht, die Regierung mit Erfolg an ihre gesetzliche Pflicht zu mahnen, nämlich die bischöflichen Stühle in Hildesheim und Osnabrück mit Wohneigentum für die Bischöfe und Domkapitulare und mit einem Landwirtschaftsbesitz auszustatten, dessen Ertrag für eine angemessene Lebensführung ausreichte. Diese Pflicht hatten die Fürsten sowohl mit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wie mit der Circumskriptionsbulle von 1824 übernommen. Beide Verpflichtungen wurden erst im Niedersachsen-Konkordat von 1965 eingelöst, die Wohnungsfrage der Rechtspflicht entsprechend, die Dotationsfrage nicht in Form von Eigenbesitz der Kirche, sondern in Verbindung mit dem Landeshaushalt. Genannt wurden hier nur einige wesentliche Streitpunkte. Den ganzen Fragenkomplex zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert behandeln kann eben nur eine Dissertation.

Josef Nowak

Hans Hahnemann, Goslar im Spiegel der Literatur, 1975, Pipersche Druckerei und Verlagsanstalt, Clausthal-Zellerfeld.

Es ist immer gut, wenn sich in einer Stadt von Bedeutung jemand findet, der in einer Untersuchung nicht nur ihren geschichtlichen Entwicklungsgängen nachgeht, sondern der es unternimmt, alles das zusammenzutragen, was im